



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. September 2021

Nummer 37

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>362 Anerkennung einer Stiftung (Klösters Stiftung) S. 433</p> <p>363 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Mettmann durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann S. 433</p> <p>364 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für ein Vorhaben der Firma NOEX AG S. 436</p>	<p>365 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH S. 437</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>366 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T. M.) S. 438</p>
---	--

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**362 Anerkennung einer Stiftung (Klösters Stiftung)**

Bezirksregierung  
21.13-St. 2113

Düsseldorf, den 06. September 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Klösters Stiftung“**

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.07.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 433

**363 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Mettmann durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann**

Bezirksregierung  
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 02. September 2021

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann bekannt.

## Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Mettmann durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann vom 20.05.2021 bzw. 18.06.2021 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage der o. g. Genehmigung ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
gez. Nina Sonnwald

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Mettmann durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann**

Zwischen

Dem Kreis Mettmann  
-vertreten durch den Landrat-  
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Mettmann  
-vertreten durch die Bürgermeisterin-  
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **Präambel**

Die Stadt Mettmann will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Mettmann nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Mettmann die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabestellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

#### **§ 1**

##### **Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Mettmann nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann“.
- (3) Die Zentrale Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik – einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik – der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur.
- (4) Die Stadt Mettmann ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

- (1) Die Stadt Mettmann beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
  - Haushaltegenerierung,
  - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
  - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Mettmann den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
  - der Kindergartenbedarfsplanung,
  - der Schulentwicklungsplanung,
  - der Sozialplanung sowie
  - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung.

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Mettmann.

- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:
- Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
  - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
  - Erstellung von Sekundärstatistiken,
  - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
  - Prognosen und Modellrechnungen,
  - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüssel-systeme,
  - Georeferenzierung statistischer Daten,
  - Erstellung von thematischen Karten,
  - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Mettmann und – soweit vom Auftraggeber gewünscht – Veröffentlichung der Informationen,
  - Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
  - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
  - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

### § 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Mettmann sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

### § 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
  - den Auswertungsparametern und
  - dem Ressourceneinsatz,
- ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Parteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

### § 5 Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Mettmann stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis Mettmann zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Die jeweils geltende „*Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann*“ findet Anwendung. Änderungen dieser Dienstanweisungen werden der Stadt Mettmann mitgeteilt.

- (5) Die Stadt Mettmann beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Mettmann zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Mettmann.

- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Mettmann erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

### § 6 Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

### § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

### § 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Mettmann, den 17.08.2021

Kreis Mettmann



Thomas Hendele  
Landrat

Mettmann, den 20.05.2021

Stadt Mettmann



Sandra Pietschmann  
Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 433

### 364 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für ein Vorhaben der Firma NOEX AG

Bezirksregierung  
52.03-0569551-0000-182

Düsseldorf, 16. September 2021

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Firma NOEX AG, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich

I.

Mit Bescheid vom 23.08.2021, Az.: 52.03-0569551-0000-182, ist der Firma NOEX AG Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich folgende Genehmigung erteilt worden:

„Auf den Antrag vom 22.07.2020 wird der Firma

NOEX AG, Benzstrasse 1, 41515 Grevenbroich,

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.12.1.1 sowie 8.12.2, und 8.12.3.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch die Erhöhung der genehmigten Lagermenge für gefährliche Abfälle auf 1.000 t und Schaffung zusätzlicher Lagerflächen auf dem Betriebshof bzw. von 2 neu zu errichtenden überdachten Lagerbereichen im Zerlegezentrum der NOEX AG am Standort Benzstrasse 1 in 41515 Grevenbroich, Gemarkung Barenstein, Flur 1, Flurstücke 58, 63, 108 und 158, Ostwert: 25 43 120 /56 61 160, Nordwert: 25 43 300/56 61 300 erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.“

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

II.

Der Bescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6030), Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 17.09.2021 bis einschließlich 30.09.2021 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der entsprechenden Hygienemaßnahmen möglich. Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-2415) oder per E-Mail erfolgen ([clarissa.hesse@brd.nrw.de](mailto:clarissa.hesse@brd.nrw.de)).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Hesse

**365 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH**

Bezirksregierung  
53.04-9350370-N037-A23a-3/21

Düsseldorf, den 07. September 2021

**Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH**

**Anzeige der Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Tanklagers T37 durch Neubelegung von Tanks, Umstufung von Epoxiden, Modernisierung des Tanklagers T37 und Erweiterung des Abluftsammlersystems FE521.19**

Die Firma BASF Personal Care and Nutrition GmbH (nachfolgend BASF PCN) betreibt am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf das Tanklager T37. Es handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe, die unter Berücksichtigung des Betriebs weiterer Anlagen der BASF PCN am Standort die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV vor.

Mit der vorliegenden Anzeige nach § 23 a BImSchG soll das bestehende Tanklager T37 auf dem Betriebsgrundstück der BASF PCN nun geändert werden.

Im Tanklager T37 befinden sich insgesamt 28 Lagerbehälter mit Nennvolumina zwischen ca. 50 m<sup>3</sup> und 250 m<sup>3</sup>. Es werden Rohstoffe bzw. Zwischen- und Endprodukte gelagert, die in anderen am Standort ansässigen Anlagen der BASF PCN produziert und eingesetzt werden. Es handelt sich um Fettalkohole, Ocenole, Methylester und Epoxide. Mit der angezeigten Änderung ist die Belegung von zwei Lagerbehältern mit einem Volumen von 50 m<sup>3</sup> mit Epoxiden verbunden. Einige der im Tanklager vorhandenen Epoxide unterliegen durch Umstufung dem Geltungsbereich der 12. BImSchV und weisen die Gefahrenkategorie E1, Gewässergefährdend auf. Durch die Umstufung sind nun 300 t an Stoffen der Störfallkategorie E1 im Tanklager vorhanden, die in insgesamt sechs Behältern gelagert werden. Die im Tanklager gehandhabten Fettalkohole und Methylester weisen keine gefährlichen Eigenschaften im Sinne der Störfall-Verordnung auf. Zusätzlich

erfolgen Modernisierungsmaßnahmen innerhalb des Tanklagers, die unter anderem mit der Installation neuer Rohrleitungsabschnitte verbunden sind, die eine sicherheits- bzw. prozesstechnische Verbesserung darstellen. Auch erfolgt die Erweiterung des Abluftsystems, indem insgesamt neun Tanks über einen eigenen Teilabluftrastang an das zentrale Abluftammel- und -behandlungssystem des Standortes angeschlossen werden. Vier dieser Tanks verfügen im Bestand noch über keinen Anschluss an das Abluftsystem, so dass sich hieraus eine Reduzierung der luftseitigen Emissionen ergibt, da die Behälter nach Umsetzung der Maßnahmen nicht mehr in die Atmosphäre entlüften.

Die von den Änderungen betroffenen Tanks befinden sich im südwestlichen Tanklagerfeld 3 und damit innerhalb der Wannen des ausreichend groß bemessenen Auffangraumes 1. Die Beständigkeit der eingesetzten Werkstoff-Medien-Kombinationen hat sich in langjähriger Betriebserfahrung bestätigt. Die Änderungen haben keine Auswirkung auf den vorhandenen Auffangraum gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) innerhalb des Tanklagers T37.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang eine gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit im Sinne des § 23 b BImSchG der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 10.06.2021 beigefügt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die angezeigten Maßnahmen keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches haben. Die vom Anzeigegegenstand betroffenen Änderungen beziehen sich im Hinblick auf die Störfallrelevanz ausschließlich auf die Handhabung gewässergefährdenden Epoxids. Erforderliche Maßnahmen zum Gewässerschutz gemäß AwSV sind in dem Tanklager bereits getroffen und sind unverändert wirksam, weitere Maßnahmen sind durch die formale Umstufung der Epoxide nicht erforderlich. Bei fachgerechter Auslegung, Ausführung und Installation der neu zu installierenden Anschlussleitungen der neubelegten Tanks sowie des neuen Abluftsystems einschließlich peripherer Ausrüstung sowie der vorgesehenen Modernisierungsmaßnahmen wird der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist nicht zu besorgen.

Diese gutachterliche Stellungnahme wurde im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die

getroffenen Aussagen der v.g. gutachterlichen Stellungnahme plausibel sind und sich die angemessenen Sicherheitsabstände durch den Gegenstand der vorliegenden Anzeige nicht ändern. Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist somit nicht erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 437

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **366 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T. M.)**

Öffentliche Bekanntmachung  
über eine öffentliche Zustellung  
(hier: T. M.)

Bekanntmachung  
des Polizeipräsidiums Wuppertal  
Vom 16. September 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal an

Herrn

T.M.

Letzte bekannte Anschrift:  
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 02.09.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird  
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium  
Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285  
Wuppertal eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen  
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag  
gez. Böhme

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 438



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf